



MUSIKSCHULE
PFULLINGEN

SCHULORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE PFULLINGEN (19.06.2012)

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 19. Juni 2012 folgende Schulordnung für die Musikschule Pfullingen beschlossen:

§ 1 _Name und Aufgabe

Die „Musikschule Pfullingen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Darüber hinaus soll sie eine eventuelle vorberufliche Fachausbildung ermöglichen.

§ 2 _Aufbau

(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind

- a) Grundstufe mit den Fächern „Musikalische Früherziehung“ und „Musikalische Grundausbildung“
- b) Hauptstufe mit den Fachbereichen Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente und Schlagzeug.

Der Unterricht in der Hauptstufe wird je nach Fach und Anspruch als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

(2) Sing-, Spiel- und Musiziergruppen als Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule.

§ 3 _Teilnehmer

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Kinder können auch bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

(2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfächer offen.

MUSIKSCHULE PFULLINGEN

Sprechzeiten siehe Internet

Schloss-Str. 22 Telefon 071 21/70 41 52
72793 Pfullingen Telefax 071 21/70 79 58

Leitung Gangolf Merkle
info@musikschule.pfullingen.de
www.musikschule-pfullingen.de

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN DE97 6405 0000 0000 6000 46
BIC SOLADES1REU



§ 4 _Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (2) Während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 5 _Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer (Erziehungsberechtigte) mit der Schul- und Tarifordnung einverstanden.

§ 6 _Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Ein Ausscheiden ist in den Bereichen „Musikalische Früherziehung“ und „Musikalische Grundausbildung“ nur zum Ende des Musikschuljahres möglich, in allen anderen Fällen zum Ende eines Semesters (halbjährig). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die ersten zwei Monate gelten in allen Fächern als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen.
- (2) In begründeten Fällen (z.B. Wegzug) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der unter Absatz 1 genannten Zeiten möglich.
- (3) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der Tarife, ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.

§ 7 _Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht findet in der Regel in den Pfullinger Schulen statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (2) Wöchentlich findet eine Unterrichtsstunde statt. Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen.

(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Tarifiermäßigung gewährt werden.

(4) Der Lehrer ist im Verhinderungsfall verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen. Fallen durch Erkrankung mehr als 4 Stunden im Schuljahr oder mehr als 2 Stunden hintereinander aus, verpflichtet sich die Musikschule, für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder den Unterrichtstarif ab der 5. bzw. 3. Fehlstunde zurückzuerstatten.

§ 8 _Unterrichtstarife

(1) Die Unterrichtstarife richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung; sie ist in der Anlage geregelt. Die Unterrichtstarife sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per Einzugsermächtigung ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.

(2) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrags bestehen.

(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach Tarif I der Tarifordnung eingestuft. Für Erwachsene gilt der Tarif II.

(4) Für Mehrfachunterricht wird ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung in Höhe von 20 v.H. gewährt.

(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtstarife.

(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife bis zu 50 v.H. gewährt werden.

§ 9 _Instrumente

(1) Der Teilnehmer muss bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Bedarfsfall können Instrumente, soweit vorhanden, gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang instand zu halten. Über die Pflege hat sich der Ausleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Die Musikschule schließt eine Instrumentenversicherung ab, bei der versichert sind: Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen (Musikinstrumente). Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und andere elementare Ereignisse.

§ 10 _Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzung zum Einzelunterricht sind Singkreis, Musiziergruppen, Kammermusik und evtl. Orchester gedacht. Die Teilnehmer sollen nach Möglichkeit diese Ergänzungsfächer wahrnehmen. Die Teilnahme ist kostenlos.

(2) Die Einteilung nimmt die Schulleitung in Verbindung mit den Hauptfachlehrern unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Teilnehmers vor.

§ 11 _Unfallversicherung

Die Musikschule schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind:

- a) Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschule.
- b) Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

§ 12 _Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 13 _Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 _Haftungsausschluss

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für fremdes Verschulden gemäß § 276 und § 278 BGB ist, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 15 _Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.